

## Projektauswahlkriterien

### für das Programm

### „Akti(F) - Aktiv für Familien und ihre Kinder“

<b>Prioritätsachse</b>	Prioritätsachse B: Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung
<b>Investitionspriorität</b>	Investitionspriorität b) i): Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
<b>ID des spezifischen Ziels</b>	B3
<b>Spezifisches Ziel</b>	Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung, Ausbildung und Bildung für Benachteiligte, auch für bildungs- und arbeitsmarktferne Jugendliche und junge Erwachsene
<b>Beitrag zur Erreichung spezifischer Ziele des OP</b>	<p>Zielgruppe sind von sozialer Ausgrenzung und Armut bedrohte Familien und deren Kinder. Hierzu gehören Familien mit Kindern unter 18 Jahren, die Leistungen nach dem SGB II oder nach dem SGB XII (auch ergänzende, sog. aufstockende Leistungen) beziehen, oder Eltern, die Kinderzuschlag erhalten. Darunter können auch Alleinerziehende und Menschen mit Behinderungen (ggfs. teil- oder voll erwerbsgemindert), in den Fokus genommen werden.</p> <p>Maßnahmen richten sich sowohl an Eltern als auch an deren Kinder sowie bei Bedarf an andere erwachsene Haushaltsmitglieder soweit ihre Rolle in Bezug auf die o.g. Ziele relevant ist (z.B. Lebenspartner).</p> <p>Ziel der Förderung ist es, die Lebenssituation und die gesellschaftliche Teilhabe von Familien und ihren Kindern, die von sozialer Ausgrenzung und Armut bedroht sind, zu verbessern, indem Eltern bei der Aufnahme oder Ausweitung einer Beschäftigung und bei der Inanspruchnahme von lokal</p>

	<p>und regional vorhandenen Bildungs-, Ausbildungs- und anderen bedarfsspezifischen Hilfsangeboten unterstützt werden. Hierzu gehören auch Sozialleistungen wie beispielsweise Leistungen zur Rehabilitation nach dem SGB IX, KiZ oder Bildungs- und Teilhabepaket (BuT).</p> <p>Zudem soll ein Beitrag zur Verbesserung der strukturellen und rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit (z.B. SGB II, SGB III, SGB VII, SGB VIII/KKG, SGB IX und SGB XII) vor Ort geleistet werden.</p> <p>Es werden Modellvorhaben in den folgenden Einzelzielen 1 und 2 gefördert.</p> <p><u>Einzelziel 1:</u> Ergänzende Unterstützung der Eltern bei der Aufnahme und /oder Ausweitung einer Beschäftigung</p> <p><u>Einzelziel 2:</u> Auf- und Ausbau der Kooperationsstrukturen für eine bessere Unterstützung der Familien</p> <p>Mit dem Ansatz wird ein direkter Beitrag zu folgenden spezifischen Zielen des OP geleistet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- stufenweise und nachhaltige Integration in Arbeit und Ausbildung,</li><li>- Unterstützung einer (Wieder-)Aufnahme individueller Bildungs- u. Entwicklungsprozesse, um die Integration in das Erwerbsleben vorzubereiten.</li></ul>
<p><b>Ergebnisindikatoren zu der Investitionspriorität</b></p>	<p><u>Im Einzelziel 1</u> werden die Aktivitäten als erfolgreich gewertet, wenn eine Beschäftigung durch ein oder beide Elternteile aufgenommen oder zu einer bedarfsdeckenden Beschäftigung ausgeweitet wurde. Insgesamt bedarfsdeckend ist eine Beschäftigung dann, wenn der Bezug von Leistungen nach dem SGB II durch die Aufnahme bzw. Ausweitung der Beschäftigung beendet wird. Bei Eltern mit Behinderungen werden die Aktivitäten zudem als erfolgreich gewertet, wenn Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder begleitete Hilfen</p>



	<p>im Arbeitsleben nach dem SGB IX neu in Anspruch genommen wurden.</p> <p><u>Im Einzelziel 2</u> werden die Aktivitäten als erfolgreich gewertet, wenn durch die unterstützten Bedarfsgemeinschaften Sozialleistungen oder andere materielle Hilfeangebote, auf die ein Anspruch besteht und die vorher seit mindestens 160 Tagen nicht in Anspruch genommen worden sind, erstmals oder erneut in Anspruch genommen wurden <u>oder</u> wenn durch die Familien und ihre Kinder regional existierende Bildungs-, Ausbildungs- und Unterstützungsangebote erstmals oder nach mindestens 160 Tagen erneut in Anspruch genommen wurden.</p> <p>Folgende Aspekte sollen zusätzlich zu den Ergebnisindikatoren für die beiden Einzelziele 1 und 2 in einem Fragebogen differenziert abgefragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- In Einzelfällen, also je nach individueller Situation und Beschäftigungssituation anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft kann auch die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung oder einer Ausbildung insgesamt zu einer Bedarfsdeckung führen und es auch als Erfolg gewertet werden.</li></ul>
<p><b>Beitrag zur Erreichung der Querschnittsziele des OP</b></p>	<p>Die Zuwendungsempfänger/-innen des Programms Akti(F) verpflichten sich, entsprechend Artikel 7 und 8 der VO (EU) Nr.1303/2013 die Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit mit einem Doppelansatz umzusetzen. Dieser bedeutet zum einen, die Querschnittsziele in allen Phasen und inhaltlichen Entscheidungen der Projektplanung, -Umsetzung, des Monitorings und der Evaluation durchgängig zu berücksichtigen. Zum anderen werden gezielte Maßnahmen oder Projekte des Programms einen Beitrag leisten</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- zur Erhöhung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben, ihrer existenzsichernden Beschäftigung/ wirtschaftlichen Unabhängigkeit und der Verbesserung ihres beruflichen Fortkommens</li></ul>



	<ul style="list-style-type: none"><li>- zum Abbau der geschlechtsspezifischen Segregation und Prävention gegen die Feminisierung der Armut, insbesondere von Alleinerziehenden oder Frauen mit Migrationshintergrund,</li><li>- zur Bekämpfung von Geschlechterstereotypen auf dem Arbeitsmarkt und in der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für alle und zur gleichberechtigten Verteilung von Betreuungspflichten zwischen Frauen und Männern,</li><li>- zur Erhöhung der Inanspruchnahme von sozialen Leistungen durch Familien, die besondere Schwierigkeiten beim Zugang zu diesen Leistungen haben und</li><li>- zu einer barrierefreien Inanspruchnahme von Beratung, Unterstützung und sozialen Leistungen. Die Barrierefreiheit umfasst auch sprachliche und kognitive Barrieren.</li></ul> <p>Zum Querschnittsziel Ökologische Nachhaltigkeit soll im Sinne des Mainstreamings bspw. durch eine ressourcenschonende Arbeitsweise, den umweltschonenden Einsatz von Materialien sowie durch nachhaltige Beschaffung und Mobilität beigetragen werden.</p> <p>Darüber hinaus kann auch das Querschnittsziel Transnationalität unterstützt werden, beispielsweise durch Expertenaustausche mit anderen EU Mitgliedstaaten, die ähnliche Programme durchführen und/oder durch Studienbesuche zu programmrelevanten Fragen. Im Rahmen eines transnationalen Expertenaustauschs können projektbezogene Reisen nach dem Entsendelandprinzip gefördert werden.</p>
<b>Förderrichtlinie</b>	Die Förderrichtlinie soll nach Zustimmung durch BMF und BRH im August 2019 veröffentlicht werden. Die Laufzeit der Projekte endet spätestens am 31.12.2022.



<b>Fördergegenstand</b>	<p>Es werden Modellvorhaben in den folgenden Einzelzielen 1 und 2 gefördert. Da sich diese Einzelziele gegenseitig befördern, sind sie auch in den Modellprojekten gemeinsam zu verfolgen und verpflichtend entsprechend der Bedarfslage vor Ort umzusetzen.</p> <p><b>Einzelziel 1:</b> Ergänzende Unterstützung der Eltern bei der Aufnahme und / oder Ausweitung einer Beschäftigung</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Arbeitslose Eltern sollen durch individuelle, ggf. aufsuchende, Beratungs- bzw. Coachingangebote (Familiencoaches / Lotsen / Navigatoren / Mentoren) ergänzende Unterstützung im Integrationsprozess erhalten, die zusätzlich zu den Leistungen nach dem SGB III und SGB II erbracht werden. Im Zentrum der Beratung stehen dabei die individuellen oder familiären Problemlagen, die eine Beschäftigungsaufnahme oder eine Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit behindern, beispielsweise, weil sie die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter oder die Inanspruchnahme von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erschweren (z.B. eine eingeschränkte Mobilität, fehlende Kinderbetreuung, fehlende Alltagsstrukturierung oder Suchtprobleme).</li><li>- Erwerbstätige Eltern sollen durch die Beratungs- bzw. Coachingangebote befähigt werden, ihre Beschäftigung beizubehalten und/oder ihre Beschäftigung zu einer bedarfsdeckenden Beschäftigung auszuweiten. Hierzu kann auch beschäftigungsbegleitendes Coaching als Teil des Familiencoachings angewandt werden.</li><li>- Eltern mit Behinderungen sollen insbesondere bei der bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder von begleitenden Hilfen im Arbeitsleben nach dem SGB IX unterstützt werden. Die Beratungsleistungen werden in enger Abstimmung mit den</li></ul>
-------------------------	---



	<p>zuständigen Agenturen für Arbeit, Jobcentern oder Rehabilitationsträgern erbracht.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Für den Fall, dass über Akti(F) Bedarfsgemeinschaften betreut werden, in der ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein Coaching nach §§ 16e oder 16i SGB II erhält, ist es Aufgabe der Träger/Coaches von Akti(F) sicherzustellen, dass eine inhaltliche Abgrenzung zum Coaching nach §§ 16e oder 16i SGB II erfolgt. In diesen Fällen ist in Bezug auf das Ziel, das geförderte Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren, das Coaching über §§ 16e und 16i SGB II stets vorrangig.</li><li>- Um eine entsprechende Abgrenzung sicherzustellen, werden die Träger / Coaches von Akti(F) verpflichtet, sich proaktiv mit den Coaches nach §§ 16e und 16i SGB II abzustimmen. Die Coaches / Träger von Akti(F) sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, eine entsprechende Selbstverpflichtung in die Kooperationsvereinbarung, die sie mit den Jobcentern nach der Richtlinie zu schließen haben, aufzunehmen.</li><li>- Im Rahmen des Berichtswesens ist der Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Jobcenter über die geforderte proaktive Abstimmung mit den Coaches nach §§ 16e und 16i SGB II zu berichten. Hierbei ist auf die Zahl der abgegrenzten Fälle, die Art der Abgrenzung und auf eventuelle Abgrenzungsprobleme einzugehen.</li><li>- Darüber hinaus können die durch Akti(F) geförderten Projekte ein Coaching zur Beschäftigungsaufnahme für Familien anbieten, bei denen die Fördervoraussetzungen für ein beschäftigungsbegleitendes Coaching nach dem SGB II nicht vorliegen.</li></ul> <p><b>Einzelziel 2:</b> Auf- und Ausbau der Kooperationsstrukturen für eine bessere Unterstützung der Familien</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Modellvorhaben sollen einen strukturellen Beitrag zur Verbesserung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit vor Ort leisten. Dies betrifft insbesondere die Kooperation</li></ul>
--	--



	<p>zwischen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Agenturen für Arbeit, Jobcentern, Sozialhilfeträgern, Träger der Eingliederungshilfe, Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit, (Berufs-)Schulen, Quartiersmanagement oder mit Wirtschaftsakteuren (z. B. Unternehmen und Kammern).</p> <p>- Im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen sind darüber hinaus auch die gesetzliche Rentenversicherung und die gesetzlichen Krankenversicherungen in ihrer Eigenschaft als Rehabilitationsträger und Erbringer von Präventionsleistungen in den Blick zu nehmen.</p> <p>Die über Akti(F) geförderten Leistungen und Angebote dürfen Regelleistungen der Sozialgesetzbücher nicht ersetzen.</p> <p>Vorhandene kommunale Kooperationsstrukturen wie zum Beispiel die Netzwerke Frühe Hilfen (§ 3 KKG) müssen aufeinander abgestimmt werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden.</p> <p><b>Zu den Einzelzielen 1 und 2:</b></p> <p>Wo zur Erreichung der jeweiligen Einzelziele sinnvoll, kann neben dem fachlichen Austausch von Projekten auf nationaler Ebene auch ein transnationaler Expertenaustausch zu programmrelevanten Fragen mit anderen EU Mitgliedstaaten, die ähnliche Programme durchführen, unterstützt werden.</p> <p>Die Erreichung der Ziele leistet einen wichtigen ressort-übergreifenden Beitrag zur Bekämpfung der Familien- und Kinderarmut in Deutschland sowie zu einer integrierten, sozialen Stadtentwicklung und zur Entwicklung des ländlichen Raums und liegt daher im erheblichen Interesse des Bundes.</p> <p>Die Förderungen aus dem ESF erfolgen in den Zielgebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Stärker entwickelte Regionen (Alte Bundesländer einschließlich Berlin und die Region Leipzig, aber ohne die Region Lüneburg): Die Zuwendung wird finanziert aus ESF-Mitteln in Höhe von 50 % und nationalen</li></ul>
--	--



	<p>Bundesmitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) in Höhe von 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Übergangsregionen (Neue Bundesländer ohne Berlin und ohne die Region Leipzig): Die Zuwendung wird finanziert aus ESF-Mitteln in Höhe von 80 % und nationalen Bundesmitteln des BMAS in Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.</li><li>- Übergangsregion Lüneburg: Die Zuwendung wird finanziert aus ESF-Mitteln in Höhe von 60 % und nationalen Bundesmitteln des BMAS in Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.</li></ul> <p>Eine zielgebietsübergreifende Förderung von Projektverbänden ist nicht vorgesehen.</p> <p>In den stärker entwickelten Regionen (Alte Bundesländer einschließlich Berlin und die Region Leipzig, aber ohne die Region Lüneburg) und in der Übergangsregion Lüneburg sind 10 % und in den Übergangsregionen (Neue Bundesländer ohne Berlin und ohne die Region Leipzig) 5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben vom Antragstellenden als Eigenmittel in Form von Barmitteln aufzubringen. Als Ersatz werden grundsätzlich auch förderfähige Personalausgaben der Zuwendungsempfänger (soweit diese nicht im Rahmen der Personalkostenerstattung geltend gemacht wurden) sowie Geldleistungen Dritter (öffentliche und nicht-öffentliche Mittel Dritter) anerkannt, die keine Zuwendung nach dieser Richtlinie erhalten, sofern diese Mittel nicht dem ESF oder anderen EU-Fonds entstammen.</p> <p>Eine Kofinanzierung durch die Jobcenter (zugelassene kommunale Träger (zkT) und gemeinsame Einrichtungen (gE)) sowie durch die Ländern ist nicht möglich.</p> <p>Teilnehmereinkommen (beispielsweise Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und SGB XII oder Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III) können</p>
--	--



	<p>nicht als Eigenmittel berücksichtigt werden.</p> <p>Die zuwendungsfähigen projektbezogenen Gesamtausgaben müssen bei Antragstellung für den gesamten Förderzeitraum mindestens 0,5 Mio. Euro betragen und dürfen in der Projektlaufzeit die Höhe von 2,5 Mio. Euro nicht überschreiten.</p> <p>b) <u>Restkostenpauschale</u>: Die Restkosten werden gemäß Artikel 67 Absatz 1 lit. d i.V.m. Absatz 5 und Artikel 68 Absatz 1 lit a der VO (EU) 1303/2013 mit einem Pauschalsatz von 20 % zu den vorstehenden direkten Personalausgaben abgegolten. Die Anwendung dieser Pauschalierung entbindet nicht von der Einhaltung anderer europäischer oder nationaler Rechtsvorschriften, insbesondere des öffentlichen Vergaberechts im Rahmen der Beauftragung von Honorarkräften.</p>
<b>Antragsberechtigte</b>	<p>Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, d. h. Kommunen (Städte, Landkreise und Gemeinden), Träger der freien Wohlfahrts- pflege oder andere gemeinnützige Träger, Unternehmen, Bildungsträger, Forschungseinrichtungen oder Verbände. Natürliche Personen können keine Zuwendungsempfänger sein.</p> <p>Eine Weiterleitung der Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger an Dritte (Teilprojekte) kann mit Ausnahme von Jobcentern (zkT und gE) gemäß VV Nr. 12 zu § 44 BHO beantragt und durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden.</p>
<b>Fördervoraussetzungen</b>	<p>Um sicherzustellen, dass das angestrebte Zuwendungsziel des Bundes erreicht wird, sind die unter Punkt Fördergegenstand beschriebenen Einzelziele gemeinsam entsprechend der Bedarfslage vor Ort umzusetzen.</p> <p>Zuwendungen werden nur an Kooperationsverbände mit Kommunen (Städte, Landkreise und Gemeinden), Jobcentern (zkT oder gE), Trägern der freien Wohlfahrtspflege oder anderen sonstigen gemeinnützigen Trägern, Unternehmen, Bildungsträgern, Forschungseinrichtungen oder Verbänden gewährt.</p>



	<p>Eine Kooperationsvereinbarung mit Kommunen (Städte, Landkreise und Gemeinden), Jobcentern (zkT oder gE), Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder anderen sonstigen gemeinnützigen Trägern, Unternehmen, Bildungsträgern, Forschungseinrichtungen oder Verbänden stellt eine Fördervoraussetzung dar und ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens der Bewilligungsbehörde vorzulegen.</p> <p>Zur Vermeidung einer Doppelförderung wurde im Rahmen von Abstimmungen mit den Ländern festgelegt, dass ausschließlich Modellvorhaben in folgenden Bundesländern gefördert werden können: Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen.</p> <p>In Sachsen erfolgt aus Kohärenzgründen und zur Vermeidung einer Doppelförderung eine räumliche Beschränkung des Akti(F)-Programms auf die Landkreise Zwickau, Leipzig, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und den Erzgebirgskreis.</p> <p>Zu Aktivitäten aus ESF oder anderen EU finanzierten Programmen sowie aus anderen Mitteln geförderten Maßnahmen und Projekten auf kommunaler Ebene sowie Bundes- und Länderebene müssen klare sozialräumliche und inhaltliche Abgrenzungen insbesondere hinsichtlich der Zielgruppen vorgenommen werden. Vorhandene Kooperationsstrukturen müssen aufeinander abgestimmt und Doppelstrukturen vermieden werden. Außerdem dürfen aus nationalen Mitteln, ESF- oder anderen EU-Programmen finanzierte Vorhaben und Aktivitäten nicht ersetzt werden.</p> <p>Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Voraussetzung für die Projektförderung ist - unabhängig von den vom Bund bereitgestellten Bundesmitteln - der vollständige Nachweis des vom Antragsteller beizubringenden Eigenanteils für das Vorhaben.</p> <p>Antragsteller müssen ihre fachlich-inhaltliche und administrative Befähigung zur Durchführung eines Vorhabens nachweisen. Zuwendungen können nur für solche Vorhaben bewilligt werden,</p>
--	---



	<p>die noch nicht begonnen wurden. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.</p> <p>Es können keine Maßnahmen gefördert werden, die zu den Pflichtaufgaben eines Antragstellenden gehören bzw. für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt.</p> <p>Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Finanzierung ihres Projektes zu überwachen. Defizite in der Einnahmen- bzw. Finanzierungsseite sind grundsätzlich vom Zuwendungsempfänger auszugleichen. Sofern die mit dem Zuwendungsbescheid festgelegte Höhe des mindestens zu erbringenden Eigenanteils des Zuwendungsempfängers nicht im Förderzeitraum erbracht wird, kann dies zur anteiligen Reduzierung der bewilligten Mittel führen. Kann aufgrund des fehlenden Eigenanteils die Gesamtfinanzierung nicht erreicht werden, kann der Widerruf des Zuwendungsbescheids und eine Rückforderung der gewährten Zuwendungen erfolgen.</p>
<b>Räumlicher Geltungsbereich</b>	<p>Die Modellprojekte können sozialräumlich sowohl im städtischen Raum als auch im ländlichen Raum angesiedelt sein. Im Sinne der ressortübergreifenden Strategie Soziale Stadt "Nachbarschaften stärken, Miteinander im Quartier" kann ein Fokus der Modellprojekte sozialräumlich auf benachteiligten Quartieren liegen.</p>
<b>Auswahlverfahren</b>	<p>Die Auswahl der Projekte erfolgt über ein zweistufiges Verfahren und besteht aus einem Interessenbekundungs- und einem daran anschließenden Antragsverfahren.</p> <p>In der ersten Stufe können nach der Veröffentlichung der Förderrichtlinie innerhalb von einer Frist von mindestens einem Monat Interessenbekundungen in elektronischer Form über ein dialoggesteuertes System, das im Projektverwaltungssystem <a href="http://www.zuwes.de">www.zuwes.de</a> verfügbar ist, bearbeitet und abgeschlossen werden. Zusätzlich sind anschließend innerhalb einer Frist von einer Woche ein rechtsverbindlich unterschriebener Ausdruck der Interessenbekundung (1-fach) und ein rechtsverbindlich</p>



	<p>unterschiedenes Begleitschreiben der Kommune zur Interessenbekundung beim</p> <p>Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Abteilung VI - Referat EF2 „ESF-Programmumsetzung“ Rochusstraße 1 53123 Bonn</p> <p>einzureichen. Aus dem Begleitschreiben der Kommune muss hervorgehen, dass ein Bedarf für das Vorhaben besteht und dass das Vorhaben nicht in Konkurrenz zu bereits existierenden Projekten, Netzwerken oder Beratungsstellen für Eltern steht bzw. eine zielführende Verknüpfung mit den entsprechenden Strukturen sichergestellt wird. Darüber hinaus muss die Kommune darstellen, dass im Falle der Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen die Absicht besteht, für die Durchführung des Vorhabens einen Kooperationsverbund zu bilden oder sich an der Bildung eines Kooperationsverbundes zu beteiligen.</p> <p>Falls das Vorhaben in mehreren Kommunen oder Bezirken umgesetzt werden soll, muss der Antragsteller der Interessenbekundung grundsätzlich ein entsprechendes Begleitschreiben von jeder Kommune bzw. jedem Bezirk beifügen. Alternativ kann in einem Begleitschreiben auf die Beteiligung von weiteren Kommunen oder Bezirken hingewiesen werden. In diesem Fall müssen alle beteiligten Kommunen den Inhalt des Begleitschreibens mittragen und unterschreiben.</p> <p>Für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel maßgeblich. Verspätet oder unvollständig eingehende Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden.</p> <p>Die Bewertung der Projektvorschläge erfolgt unter Einbeziehung externer unabhängiger Fachgutachter/-innen. Die Auswahl von geeigneten Projektideen erfolgt durch das BMAS anhand von Projektauswahlkriterien, die unter <a href="http://www.esf.de">www.esf.de</a> veröffentlicht sind. Das jeweils erzielte Ergebnis wird den Teilnehmenden am Interessenbekundungsverfahren</p>
--	---



	<p>durch das BMAS schriftlich mitgeteilt.</p> <p>In der zweiten Stufe werden den ausgewählten Teilnehmenden des Interessenbekundungsverfahrens die Fristen zur Einreichung von Förderanträgen mitgeteilt. Sie werden aufgefordert einen förmlichen Förderantrag über das Projektverwaltungssystem <a href="http://www.zuwes.de">www.zuwes.de</a> zu stellen. Zusätzlich sind die Förderanträge in schriftlicher Form bei dem Projektträger</p> <p>gsub – Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH Kronenstraße 6 10117 Berlin</p> <p>einzureichen, die als Bewilligungsbehörde das Bewilligungsverfahren verantwortet. Für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel maßgeblich.</p>
<b>Auswahlkriterien</b>	<p><b>Methodik und Kriterien für die Auswahl der Vorhaben</b></p> <p><b>0. Allgemeine Auswahlbedingungen</b></p> <p>Die Fördervoraussetzungen sind erfüllt.</p> <p>In Sachsen erfolgt aus Kohärenzgründen und zur Vermeidung einer Doppelförderung eine räumliche Beschränkung des Akti(F)-Programms auf die Landkreise Zwickau, Leipzig und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.</p> <p>Eine Interessenbekundung liegt in elektronischer Form in ZUWES und in Papierform rechtsverbindlich vom Antragsteller unterschrieben im BMAS vor.</p> <p>Ein rechtsverbindlich unterschriebenes Begleitschreiben durch die Kommune liegt im BMAS vor. Aus dem Begleitschreiben der Kommune muss hervorgehen, dass ein Bedarf für das Vorhaben besteht und dass das Vorhaben nicht in Konkurrenz zu bereits existierenden Projekten, Netzwerken oder Beratungsstellen für Eltern steht bzw. eine Verknüpfung mit den entsprechenden Strukturen sichergestellt wird. Darüber hinaus muss die Kommune darstellen, dass im Falle der Aufforderung zur Einreichung</p>



	<p>von Förderanträgen die Absicht besteht, für die Durchführung des Vorhabens einen Kooperationsverbund zu bilden oder sich an der Bildung eines Kooperationsverbundes zu beteiligen.</p> <p>Falls das Vorhaben in mehreren Kommunen oder Bezirken umgesetzt werden soll, muss der Antragsteller der Interessenbekundung grundsätzlich ein entsprechendes Begleitschreiben von jeder Kommune bzw. jedem Bezirk beifügen. Alternativ kann in einem Begleitschreiben auf die Beteiligung von weiteren Kommunen oder Bezirken hingewiesen werden. In diesem Fall müssen alle beteiligten Kommunen den Inhalt des Begleitschreibens mittragen und unterschreiben.</p> <p><b>Kriterien zur Bewertung der Interessenbekundungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Fachliche und administrative Eignung des Antragstellers (bis zu 8 Punkte)</li><li>b. Handlungsbedarf bezogen auf die Zielgruppe(n) vor Ort (bis zu 16 Punkte)</li><li>c. Handlungsbedarf bezogen auf die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit vor Ort (bis zu 8 Punkte)</li><li>d. Qualität der Kooperation und Einbindung von Kommunen, Jobcenter, Trägern der Wohlfahrtspflege, Betrieben und anderen Kooperationspartnern (bis zu 12 Punkte)</li><li>e. Qualität des Projektkonzeptes und der vorgesehenen Aktivitäten hinsichtlich der Zielstellung des Programms (bis zu 16 Punkte)</li><li>f. Angemessenheit der geplanten Output- und Ergebnisindikatoren (bis zu 4 Punkte)</li><li>g. Berücksichtigung der Querschnittsziele (bis zu 4 Punkte)</li><li>h. Berücksichtigung von Ansätzen zur Verbesserung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit vor Ort (bis zu 8 Punkte)</li></ul>
--	--



	<p>i. Berücksichtigung von Ansätzen zur Verstetigung und Absicherung der Nachhaltigkeit des Vorhabens (bis zu 4 Punkte)</p> <p>j. Realisierbarkeit und Konkretisierung der Umsetzung des Vorhabens anhand eines Arbeits- und Zeitplan (bis zu 8 Punkte)</p> <p>k. Berücksichtigung der sozialräumlichen Abgrenzung des Vorhabens insbesondere hinsichtlich der Zielgruppen und hinsichtlich der Aktivitäten aus ESF- oder anderen EU-finanzierten Programmen des Bundes und der Länder sowie hinsichtlich aus anderen Mitteln geförderter Maßnahmen oder Projekte auf kommunaler Ebene (bis zu 4 Punkte)</p> <p>l. Angemessenheit des Ausgaben- und Finanzierungsplans in Relation zu den Output- und Ergebnisindikatoren (bis zu 8 Punkte)</p> <p>Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 100 Punkte.</p> <p><b>Die Auswahl der Vorhaben erfolgt durch das BMAS unter Berücksichtigung folgender Auswahlkriterien und der Einbindung der Bundesländer mittels eines Votums:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Förderwürdigkeit</li><li>- Qualität der Interessenbekundungen anhand einer durchschnittlichen Punktzahl von bis zu 100 Punkten</li><li>- Anzahl der Interessenbekundungen und verfügbares Finanzvolumen je Zielgebiet.</li><li>- In Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Mitteln je Zielgebiet werden die Vorhaben mit der jeweils höchsten durchschnittlichen Punktzahl ausgewählt, bis die Mittel ausgeschöpft sind.</li></ul>
--	--

